

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0238/52-III/15/92 |25|

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Leistung eines weiteren Beitrages zur Welt-
bank-Konsultativgruppe für internationale
landwirtschaftliche Forschung (CGIAR);
Begutachtung

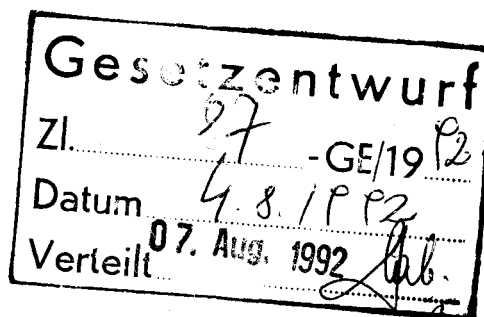
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2282

Sachbearbeiter:

OR Mag. Sitta

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 2. Oktober 1992 gesetzt.

25 Beilagen

22. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesgesetz über
die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe
für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1: Die Republik Österreich leistet zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung für die Jahre 1993, 1994 und 1995 einen Beitrag in Höhe von 4,5 Millionen US-Dollar.

§ 2: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Die "Consultativ Group on International Agricultural Research" (Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung, CGIAR) ist eine Vereinigung von Ländern, privaten Stiftungen und multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren finanziert.

Österreich ist der Konsultativgruppe im Jahre 1985 beigetreten und hat seither jährlich Mitgliedsbeiträge von 1 Million US-Dollar geleistet.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung für die Jahre 1993, 1994 und 1995 geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 4,5 Millionen US-Dollar für diese Dreijahresperiode zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung zum Gegenstand.

Alternativen:

Da es sich bei den Beiträgen zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung um freiwillige Beiträge handelt, können diese von Österreich selbst bestimmt und gegebenenfalls geändert werden.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich während des Dreijahreszeitraumes von 1993 bis 1995 Kosten in Höhe von 4,5 Millionen US-Dollar (zirka 46,6 Millionen Schilling) bzw. in Höhe von 1,5 Millionen US-Dollar (zirka 15,5 Millionen Schilling) jährlich.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Die "Consultativ Group on International Agricultural Research" (Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung, CGIAR) wird von der Weltbank gemeinsam mit der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) gefördert. Sie wurde 1971 mit dem Ziel gegründet, sich international mit jenen technologisch schwierigen Problemen der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern zu befassen, die von anderen Organisationen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, multilateralen Entwicklungsorganisationen und privaten Stiftungen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren sowie deren Programme finanziert.

Österreich ist dieser Konsultativgruppe im Jahre 1985 beigetreten und hat seit 1986 jährlich Beiträge in Höhe von 1 Mio. US-Dollar geleistet. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden nach Absprache mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf die nachstehenden Forschungszentren aufgeteilt; zuletzt wie folgt:

Centro Internacional de la Papa (CIP), Lima, Peru	335.000,-- US-\$
Centro Internacional de Mejoramiento de Maiz y Trigo (CIMMYT), Mexico	225.000,-- US-\$
International Center for Agricultural Research in the Dry Areas (ICARDA), Aleppo, Syria	150.000,-- US-\$
International Institute of Tropical Agriculture (IITA), Ibadan, Nigeria	90.000,-- US-\$
International Board for Plant Genetic Resources (IBPGR), Rome, Italy	50.000,-- US-\$
International Livestock Center for Africa (ILCA), Addis Abeba, Ethiopia	<u>150.000,-- US-\$</u>
	1.000.000,-- US-\$

Bei einigen Forschungszentren wurden Teile der Beiträge für den Einsatz bzw. für Reisen österreichischer Wissenschaftler zu den Forschungszentren verwendet und/oder an bestimmte Projekte gebunden.

Neben der bedeutenden entwicklungspolitischen Komponente stehen durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der CGIAR der österreichischen Wissenschaft und Agrarwirtschaft die Forschungsergebnisse der von der Konsultativgruppe unterstützten Forschungszentren zur Verfügung. In den ersten Jahren der österreichischen Mitgliedschaft bei der CGIAR konnten wertvolle Kontakte mit den oben angeführten Forschungszentren hergestellt werden.

Die vorliegende Gesetzesinitiative soll österreichische Beitragsleistungen zur CGIAR für die Jahre 1993 bis 1995 ermöglichen, wobei jährlich 1,5 Millionen US-Dollar zugesagt werden sollen. Mit dieser Steigerung sollen die seit Beitritt eingetretenen Kaufkraftveränderungen sowie die Wechselkursveränderungen (der Beitrag 1986 betrug S 15,8 Millionen - bei derzeitigem Wechselkurs wären 1,5 Millionen US-Dollar in etwa S 15,5 Millionen) zumindest teilweise ausgeglichen werden. Die Auswahl der internationalen Forschungszentren, mit denen österreichische Agrarforschungseinrichtungen vermehrt zusammenarbeiten möchten und für die Österreich seine CGIAR-Beiträge effektiv zur Verfügung stellen wird, soll ebenfalls jährlich nach österreich-interner Absprache erfolgen.

Besonderer Teil:

Für die Jahre 1993, 1994 und 1995 sollen je 1,5 Millionen US-Dollar als österreichischer Beitrag zur CGIAR zugesagt und geleistet werden. Die Beitragsleistungen erfolgen jährlich in bar.

Die Beitragsleistung zur CGIAR ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Bei der Beitragsleistung für die nächsten drei Jahre handelt es sich um eine Vorbelastung im Sinne des Art. 51 Abs. 6 B-VG, für die § 45 Abs. 4 BHG unter bestimmten Voraussetzungen eine bundesgesetzliche Ermächtigung verlangt.

Bei der gegenüber der CGIAR abzugebenden Beitragserklärung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.